

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 4/2026

Wernigerode, den 12. Oktober 2026

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren der Hochschule Harz	1
Richtlinie zum Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren an der Hochschule Harz	11
 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medieninformatik (B.Sc.)“	 14
 Ordnung der Promovierendenvertretung	 21

**Ordnung über das Verfahren zur
Besetzung von Stellen für
Professorinnen und Professoren
der Hochschule Harz**

Auf der Grundlage des § 36 Absatz 11 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92), hat die Hochschule Harz folgende Berufsungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Berufsungsordnung.....	2
§ 2 Eröffnung eines Berufsungsverfahrens - Berufsungsakte	2
§ 3 Einsetzung der Berufsungskommission	2
§ 4 Die Senatsberichterstatteerin oder der Senatsberichterstatteer.....	3
§ 5 Erfassung der Bewerbungen und Unterstützung der formalen Prüfung der Bewerbungsunterlagen	3
§ 6 Grundsätze der Arbeit der Berufsungskommission	3
§ 7 Vorsitz der Berufsungskommission	4
§ 8 Berücksichtigung von Gleichstellungszielen und Inklusion Schwerbehinderter.....	5
§ 9 Befangenheit	5
§ 10 Auswahl grundsätzlich geeigneter Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufsungskommission.....	5
§ 11 Durchführung der persönlichen Vorstellungstermine.....	6
§ 12 Begutachtungsprozess.....	6
§ 13 Berufsungsvorschlag.....	7
§ 14 Dokumentation des Berufsungsverfahrens.....	8
§ 15 Formale Prüfung und Beschlussfassung durch Fachbereichsrat und Senat.....	8
§ 16 Berufsung von Professorinnen bzw. Professoren.....	8
§ 17 Ernennung und Abschluss des Verfahrens	9
§ 18 Gemeinsame Berufsung.....	9
§ 19 Übergangsregelung	10
§ 20 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Geltungsbereich der Berufsordnung

Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) Zuständigkeiten, Mitwirkung und Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren an der Hochschule Harz.

§ 2 Eröffnung eines Berufungsverfahrens - Berufsakte

(1) Entsprechend § 36 Absatz 1 HSG LSA entscheidet das Rektorat auf Antrag oder nach Anhörung eines Fachbereichsrates und nach Befassung im Senat über die Besetzung freier Stellen für Professorinnen oder Professoren. Dem Antrag an den Senat sind beizufügen: - der Entwurf des Ausschreibungstextes und – die geplante Besetzung der Berufungskommission; Änderungen sind dem Senat anzuzeigen.

(2) Die Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle erfolgt umgehend nach Freigabe durch das zuständige Ministerium. In der Ausschreibung ist deutlich zu machen, welche Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 HSG LSA Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen, um für die Professur berufen werden zu können.

(3) Die Ausschreibung von Professuren erfolgt auf Grundlage von § 38 Absatz 1 HSG LSA in der Regel zunächst befristet auf drei Jahre. Professorinnen oder Professoren können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe berufen oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, auch auf Zeit, angestellt werden.

(4) Das zuständige Dezernat (derzeit: Dezernat Personal, Organisation, Allgemeine Verwaltung) legt für jedes Berufungsverfahren eine Berufsakte an. Vor der ersten Sitzung der Berufungskommission wird die Berufsakte der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission übergeben, die bzw. der die Akte während der Arbeit der Berufungskommission führt. Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 17 Absatz 3 gelöscht. Die Berufsakte wird mit der Abgabe des Abschlussberichts (§ 14 Absatz 1) an das zuständige Dezernat zurückgegeben.

§ 3 Einsetzung der Berufungskommission

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, benennt in der Sitzung, in der die Ausschreibung der Stelle beschlossen wird, Mitglieder und Vorsitz einer Berufungskommission nach den Vorgaben des § 36 Absatz 3 HSG LSA.

(2) Nach § 36 Absatz 3 HSG LSA sollen mindestens drei Frauen, eine davon als Professorin, als stimmberechtigte Mitglieder benannt werden. In der Regel soll die Berufungskommission geschlechterparitätisch besetzt sein. Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission sind die übrigen Fachbereiche angemessen zu beteiligen.

Berufungskommissionen sind so zu besetzen, dass eine Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Basis fachlich-disziplinär für das Berufsgebiet relevanter Kriterien gewährleistet ist.

(3) In allen Fällen, in denen Mitglieder aus der Berufungskommission ausscheiden, nimmt der Fachbereichsrat unverzüglich eine Neubesetzung vor.

§ 4 Die Senatsberichterstatterin oder der Senatsberichterstatter

(1) Der Senat benennt in der Regel eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter mit beratender Stimme nach § 36 Absatz 5 HSG LSA. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission auf Wunsch bei organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen unterstützen.

(2) Die Senatsberichterstatterin oder der Senatsberichterstatter berichtet dem Senat in seinen Sitzungen regelmäßig über den Fortgang des Berufungsverfahrens.

§ 5 Erfassung der Bewerbungen und Unterstützung der formalen Prüfung der Bewerbungsunterlagen

(1) Die eingehenden Bewerbungen werden vom zuständigen Dezernat erfasst. Alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern der Berufungskommission nach der finalen Festlegung und Operationalisierung des Anforderungsprofils zugänglich gemacht.

(2) Das zuständige Dezernat erstellt für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Übersicht über die Erfüllung der sich aus dem HSG LSA, dieser Ordnung und der Stellenausschreibung ergebenden formalen Kriterien sowie eine mögliche Schwerbehinderung. Diese Übersicht wird der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission sowie in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule zur Verfügung gestellt.

(3) Die erforderlichen Qualifikationen, insbesondere die Promotion und die erforderliche Berufserfahrung oder – soweit erforderlich – eine Habilitation, müssen spätestens zum Zeitpunkt der persönlichen Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen.

(4) Das zuständige Dezernat prüft auf Basis der vorliegenden Unterlagen die für die Bewerberinnen und Bewerber anrechenbaren Praxiszeiten nach HSG LSA § 35 Absatz 2 Nr. 4b. Die Praxiszeiten müssen der ausgeschriebenen Professur (Denomination) entsprechen und durch Zeugnisse nachgewiesen werden, die ggf. nachzufordern sind. Tätigkeiten, die in einem Umfang von insgesamt weniger als 50% der durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wurden, werden nicht berücksichtigt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Basis einer Prüfung der eingereichten Unterlagen die geforderten Praxiszeiten nicht nachgewiesen haben, weist das zuständige Dezernat per E-Mail auf die Möglichkeit hin, Zeiten für Betreuungsaufgaben nach § 35 Absatz 4 HSG LSA geltend zu machen. Entsprechende Unterlagen sind in einer Frist von zwei Wochen nachzureichen.

§ 6 Grundsätze der Arbeit der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission führt in der Regel mindestens vier Sitzungen durch. Die Mitglieder der Berufungskommission sind grundsätzlich zur persönlichen Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet.

(2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind auch nach Abschluss des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (3) Mitglieder der Berufungskommission, die in einer Sitzung nicht am vorgesehenen Sitzungsort anwesend sind, können ausnahmsweise per Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um Veranstaltungen handelt, in denen Bewerberinnen oder Bewerber persönlich anwesend sind. Bei Teilnahme per Videokonferenz muss eine aktive Mitwirkung an der Meinungsfindung der Kommission gewährleistet sein.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt und dabei eine Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist.
- (5) Beschlüsse sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Beschlüsse zu organisatorischen Angelegenheiten, können im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Der Mailverkehr zu Umlaufverfahren ist in der Berufsakte zu dokumentieren.
- (6) Alle Beschlüsse über die Eignung und Nichteignung von Bewerberinnen und Bewerbern müssen in Sitzungen in geheimer Abstimmung getroffen werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Geheime Abstimmungen können mit Hilfe eines Stimmzettels, der alle Bewerberinnen und Bewerber umfasst, durchgeführt werden.
- (7) Beschlüsse bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. In den Protokollen müssen die Ergebnisse aller Abstimmungen sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse für die Gruppe der Professorinnen und Professoren dokumentiert werden.
- (9) Die Sitzungsprotokolle werden von den Mitgliedern der Berufungskommission genehmigt. Die genehmigten Protokolle werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akte des Berufungsverfahrens.

§ 7 Vorsitz der Berufungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Berufungskommission, ist für die ordnungsgemäße Arbeit der Berufungskommission verantwortlich und vertritt diese in allen Gremien. Ihm oder ihr werden in Vorbereitung auf diese Tätigkeit Schulungsangebote zu rechtlichen und administrativen Verfahrensfragen unterbreitet.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor den Sitzungen der Berufungskommission unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich ein. In Verfahren, in denen Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen, lädt sie oder er die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen ein.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die Formulierung von Beschlussvorlagen, die notwendige Beschlussfassung sowie die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet dem Fachbereichsrat und dem Senat über den Verlauf des Verfahrens und erläutert die von der Berufungskommission

getroffenen Entscheidungen. Sie oder er erstellt einen abschließenden schriftlichen Bericht über die Arbeit der Berufungskommission.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission stellt in Abstimmung mit der Hochschulleitung sicher, dass Kandidatinnen und Kandidaten in rechtlich gebotenem Maße über den Stand des Berufungsverfahrens informiert werden.

§ 8 Berücksichtigung von Gleichstellungszielen und Inklusion Schwerbehinderter

(1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches kann im Verhinderungsfall eine Vertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Berufungskommission benennen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission ist aufgefordert, für das Verfahren relevante Gleichstellungsziele mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten zu besprechen und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Diese Maßnahmen sollen auch die gezielte Ansprache von geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerbern umfassen, wenn im Berufungsgebiet eine entsprechende Unterrepräsentanz besteht.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann auch nach Sitzungen der Berufungskommission schriftlich Verfahrensdefizite bei der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzeigen. Diese Monita sind im Protokoll zu vermerken und durch die bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission zu beheben. Auf Grundlage von § 35 Absatz 4 HSG LSA werden beim Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a und b HSG LSA regelmäßig nachgewiesene Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Kindererziehungszeiten im Sinne des § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie Zeiten der tatsächlichen Pflege pflegebedürftiger Angehöriger nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz im Umfang von insgesamt max. 18 Monaten angerechnet.

(4) Bei Mängeln des Verfahrens sind an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmende Gleichstellungsbeauftragte verpflichtet, diese umgehend der bzw. dem zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Hochschulleitung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule Harz ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an der Arbeit der Berufungskommission zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, Bewerbungsunterlagen einzusehen.

§ 9 Befangenheit

Der Umgang mit Fragen zur Befangenheit ist im Rahmen einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 10 Auswahl grundsätzlich geeigneter Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission konkretisiert und operationalisiert noch vor der Auswertung der eingegangenen Bewerbungen die in der Ausschreibung genannten Auswahlkriterien. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

(2) Die Berufungskommission bewertet auf Basis dieser Kriterien und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der formalen Prüfung durch das zuständige Dezernat nach § 5 dieser Ordnung die Bewerberinnen und Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen.

(3) Nach dieser Bewertung wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Kriterien am umfangreichsten erfüllen und die daher zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen werden sollen. Die Gründe für die Auswahl zur Einladung sowie für die Entscheidung, Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht einzuladen, müssen protokolliert werden.

(4) Können nicht mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber, darunter mindestens eine Bewerberin, zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen werden, informiert die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission umgehend das Dekanat und die Rektorin oder den Rektor. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung des Dekanats über das weitere Vorgehen, insbesondere eine mögliche Wiederholung der Ausschreibung.

§ 11 Durchführung der persönlichen Vorstellungstermine

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zur persönlichen Vorstellung eingeladen. Bewerberinnen oder Bewerber, die ohne Begründung nicht zur persönlichen Vorstellung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus.

(2) Bei Verhinderung kann ein Ersatztermin angeboten werden. Sind Frauen im Fachbereich der zu besetzenden Professur an der Hochschule Harz bislang unterrepräsentiert, muss ihnen bei Verhinderung ein Ersatztermin angeboten werden. Dies gilt sinngemäß umgekehrt bei einer Unterrepräsentation von anderen Geschlechtergruppen.

(3) Die persönlichen Vorstellungstermine umfassen eine Probelehrveranstaltung im Umfang von mindestens 30 Minuten sowie ein Gespräch mit der Berufungskommission (Kolloquium). Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(4) Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission holen eine Bewertung der Probelehrveranstaltung durch die Studierenden auf Grundlage definierter Kriterien ein. Diese Bewertung muss in der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden.

(5) Die Berufungskommission wählt auf Basis der zu Beginn des Verfahrens definierten Kriterien die Bewerberinnen und Bewerber aus, die grundsätzlich für eine Berufung auf die ausgeschriebene Professur als geeignet erscheinen. Die Diskussion der Auswahl ist zu dokumentieren.

(6) Sind aus Sicht der Berufungskommission nicht mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber, darunter mindestens eine Bewerberin, grundsätzlich für eine Berufung auf die ausgeschriebene Professur geeignet, sollen bei entsprechender Eignung weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen werden. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen mehr vor, informiert die oder der Vorsitzende der Berufungskommission umgehend das Dekanat und die Rektorin oder den Rektor. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung des Dekanats über die Fortführung des Verfahrens, insbesondere eine Wiederholungs- oder Neuausschreibung.

§ 12 Begutachtungsprozess

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die aus Sicht der Kommission grundsätzlich für eine Berufung auf die ausgeschriebene Professur geeignet sind, werden in der Regel zwei vergleichende Gutachten zur Eignung auf Basis der zu Beginn des Verfahrens definierten Kriterien

für die ausgeschriebene Stelle eingeholt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen eine dieser Eignung entsprechende Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen. Die Berufungskommission kann sich auch dafür entscheiden, vor einem vergleichenden Gutachten Einzelgutachten einzuholen.

(2) Als Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Berufungskommission für das Berufsgebiet ausgewiesene Professorinnen oder Professoren aus anderen Hochschulen bestellt. Die Auswahl ist zu beschließen und mit den entsprechenden Begründungen zu dokumentieren. Als Gutachterinnen und Gutachter sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer paritätisch bestellt werden.

(3) Die Berufungskommission stellt den Gutachterinnen und Gutachtern den Ausschreibungstext, die konkretisierten Auswahlkriterien sowie die notwendigen Auszüge aus dem Hochschulgesetz und dieser Ordnung zur Verfügung. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten außerdem alle der Berufungskommission von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen.

(4) Die Berufungskommission wertet die Einzelgutachten aus und wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus, für die ein vergleichendes Gutachten erstellt wird.

§ 13 Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission wertet die vergleichenden Gutachten aus und legt in Würdigung der in den Gutachten vorgeschlagenen Reihungen und aller vorliegenden Erkenntnisse eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung für die ausgeschriebene Professur fest. Zur Festlegung der Rangfolge ist eine ausführliche vergleichende Bewertung vorzunehmen und zu dokumentieren.

(2) Die Berufungskommission beschließt über einen Berufungsvorschlag mit einer Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach festgestellter Eignung. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(3) Die oder der am Verfahren beteiligte Gleichstellungsbeauftragte gibt ein Votum zu diesem Berufungsvorschlag ab. Es soll insbesondere eine Bewertung des Verfahrens und des Berufungsvorschlages unter Gesichtspunkten der Gleichstellung enthalten.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag. Bei der Entscheidung wirken entsprechend § 77 Absatz 5 Satz 1 HSG LSA alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt mit. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates auch eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs erforderlich. Liegt ein negatives Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten vor, muss der Fachbereich dieses Votum in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.

(5) Lehnt der Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag ab, so ist diese Ablehnung zu begründen und der Berufungskommission eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Berufungskommission kann nach Beratung einen neuen Berufungsvorschlag in den Fachbereichsrat einbringen. Wird dieser Vorschlag auch abgelehnt, kann der Fachbereichsrat der Hochschulleitung eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlagen. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

(6) Der Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag ist zusammen mit der vollständigen Berufsakte der Hochschulleitung vorzulegen.

§ 14 Dokumentation des Berufungsverfahrens

(1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst den Verlauf des gesamten Verfahrens sowie die wesentlichen Beschlüsse, die zum Berufungsvorschlag geführt haben, in einem ausführlichen Abschlussbericht zusammen.

(2) Der Abschlussbericht muss mindestens enthalten:

- a) Aussagen über die strukturelle Zuordnung der Professur, die Begründung der Denomination und die Freigabe der Stelle durch das zuständige Ministerium,
- b) chronologische Wiedergabe des Berufungsverfahrens mit den Beschlüssen der am Verfahren Beteiligten, dem Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten und einer ggf. notwendigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung,
- c) eine ausführliche Würdigung der Berufungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlages und die Begründung für die Auswahl.

(3) Die Rektorin oder der Rektor und der Senat haben das Recht, Ergänzungen des Berichts nachzufordern.

§ 15 Formale Prüfung und Beschlussfassung durch Fachbereichsrat und Senat

(1) Die Hochschulleitung prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens. Alle hierfür notwendigen Unterlagen sind von der oder dem Berufungskommmissionsvorsitzenden mindestens fünf Arbeitstage vor der Senatssitzung zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulleitung kann das Verfahren an den Fachbereich zurückgeben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens bestehen.

(2) Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden oder gibt ein Berufungsvorschlag begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann die Hochschulleitung dem Fachbereich empfehlen, Verfahrensschritte erneut durchzuführen oder das Verfahren nach Anhörung des Fachbereichsrates einstellen.

(3) Die Hochschulleitung legt den Berufungsvorschlag zusammen mit dem Abschlussbericht und etwaigen vorhandenen Sondervoten dem Senat zur abschließenden Beschlussfassung vor.

(4) Der Senat beschließt in der Regel in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates auch eine Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren erforderlich. Liegt ein negatives Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten vor, muss der Senat dieses Votum erkennbar in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.

(5) Findet der Berufungsvorschlag im Senat nicht die notwendigen Mehrheiten, kann der Senat den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückgeben. Der Fachbereich kann nach Erfüllung der Auflagen die Fortsetzung des Verfahrens im Senat beantragen oder der Rektorin bzw. dem Rektor den Abbruch des Verfahrens vorschlagen.

§ 16 Berufung von Professorinnen bzw. Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden durch die Rektorin bzw. den Rektor schriftlich berufen. Die Annahme des Rufs erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Rektorin bzw. den

Rektor. Wird der Ruf nicht innerhalb von vier Wochen angenommen, kann die Rektorin bzw. der Rektor entsprechend § 16 Absatz 2 dieser Ordnung verfahren.

(2) Der Ruf ergeht in der Regel zunächst an die oder den Erstplatzierten des Berufungsvorschlags. Nimmt diese Person den Ruf nicht an, wird der Berufungsvorschlag in der vorgesehenen Reihenfolge weiter abgearbeitet.

(3) Wenn alle auf dem Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber abgesagt haben, kann die Rektorin bzw. der Rektor von § 36 Absatz 7 HSG LSA Gebrauch machen.

(4) Berufungen erfolgen nach § 2 Absatz 4 dieser Ordnung befristet, wenn die Stelle befristet ausgeschrieben war. Das Entfristungsverfahren ist in der Ordnung zur Entfristung von befristeten Professuren an der Hochschule Harz geregelt.

(5) Nach Zugang des Rufes führt die Rektorin oder der Rektor Berufungsverhandlungen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Die Ergebnisse der Verhandlungen werden in einer Berufungsvereinbarung festgehalten.

(6) Lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt die Rektorin bzw. der Rektor den Berufungsvorschlag an den Fachbereich zurück und fordert den Fachbereichsrat auf, innerhalb von drei Monaten eine erneute Ausschreibung gemäß § 2 dieser Ordnung zu beschließen. Wird ein entsprechender Beschluss nicht gefasst, legt die Rektorin bzw. der Rektor dem Senat einen Vorschlag zur weiteren endgültigen Beschlussfassung vor.

§ 17 Ernennung und Abschluss des Verfahrens

(1) Bei einem Beamtenverhältnis erfolgt die beamtenrechtliche Ernennung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Ernennungsurkunde wird durch die Rektorin bzw. den Rektor ausgehändigt.

(2) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden mindestens zwei Wochen vor der Ernennung oder der Einstellung durch die Rektorin oder den Rektor über ihre Nichtberücksichtigung informiert.

(3) Das Berufungsverfahren endet mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Arbeitsvertrages oder mit Beschluss des Senats über seine Beendigung.

§ 18 Gemeinsame Berufung

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre kann mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

(2) Die Ausschreibung einer gemeinsamen Professur bedarf der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung. Die außerhochschulische Forschungseinrichtung kann in der Berufungskommission vertreten sein. Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss gewahrt bleiben.

§ 19 Übergangsregelung

Alle Berufungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung durch eine Ausschreibung begonnen wurden, werden nach den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Senat am 16.09.2026 und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Wernigerode, den 12.10.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Richtlinie zum Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren an der Hochschule Harz

I. Allgemeines

Diese Richtlinie verpflichtet die Mitglieder der Berufungskommissionen und Gutachter*innen in Berufungsverfahren der Hochschule Harz.

Grundsätzlich gilt, dass insbesondere die Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachter*innen, die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerber*innen haben müssen. Sie sollen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber*innen noch privat mit diesen in enger Verbindung stehen.

Bei der Besetzung der Berufungskommission sollen bereits Stellvertretungen für die unterschiedlichen Statusgruppen beschlossen werden, die bei Befangenheit nachrücken. Dieses Vorgehen erspart die Unterbrechung des Verfahrens für Suche und Beschluss entsprechender Ersatzmitglieder und verhindert damit einhergehende Verzögerungen.

II. Kriterien für Besorgnis der Befangenheit

Die Hochschule Harz unterscheidet zwischen Kriterien der Befangenheit, bei denen eine Tätigkeit in der Berufungskommission oder eine Begutachtung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (absolute Ausschlusskriterien) und Kriterien der Befangenheit, bei denen die Berufungskommission im Einzelfall konstitutiv über eine Befangenheit entscheidet (relative Ausschlusskriterien).

1. Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externe*n Gutachter*in von vornherein ausschließen (s. auch § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 20 VwVfG), liegen vor, wenn die oder der Mitwirkende:

- sich selbst auf die ausgeschriebene Professur beworben hat,
- durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren (wirtschaftlichen) Vor- oder Nachteil erlangen kann,
- Angehörige im Sinne des § 20 (5) Verwaltungsverfahrensgesetzes ist,
- bei einer oder einem Bewerber*in gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr bzw. ihm als Mitglied des Vorstands o. ä. tätig ist.

2. Relative Befangenheitsgründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen und somit die Mitwirkung in der Berufungskommission bzw. die externe Begutachtung im Einzelfall ausschließen können, sind bspw.:

- enge wissenschaftliche Kooperation¹ innerhalb der letzten drei Jahre,
- Betreuungsverhältnis (z.B. Promotion oder Habilitation) bis sechs Jahre nach Beendigung,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
- enge persönliche Bindungen oder Konflikte².

Unsachliche, verletzende, sexistische oder rassistische Äußerungen einer Person zu einem Bewerber können ebenfalls eine Besorgnis der Befangenheit begründen.

Es ist keine abschließende Aufzählung möglich. Vielmehr besteht die Notwendigkeit der vernünftigen objektiven Einschätzung der Gesamtumstände (vgl. auch § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 21 VwVfG).

3. Anlässlich der Bestellung von Gutachter*innen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass

- Bewerber*innen und Gutachter*innen zum Zeitpunkt des Verfahrens nicht „Kolleginnen/Kollegen“ einer Forschungseinrichtung sind,
- Bewerber*innen nicht aufgefordert werden, Gutachter*innen vorzuschlagen oder für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an die Gutachter*innen zu senden.

Die Gutachter*innen erklären ihre Unbefangenheit in Bezug zu den begutachteten Bewerber*innen.

III. Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit nachfolgend beschriebenem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen

Die Mitglieder sind spätestens mit dem Zugang der Bewerbungen über die Regelung zum Umgang mit Befangenheit zu informieren. Die Belehrung und das Ergebnis der Befangenheitsprüfung sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

¹ insbesondere gemeinschaftliche Forschungsprojekte, gemeinsame Lehrveranstaltungen, gemeinsam verfasste wissenschaftliche Publikationen (Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, u.ä.) oder Gutachten, gemeinsame Herausgabe wissenschaftlicher Werke (Bücher, Zeitschriften); nicht erfasst sind i.d.R. ein Verhältnis im Zusammenhang mit der Herausgabe eines Werkes (ein Mitglied hat Aufsätze in einem Sammelband veröffentlicht, dessen Herausgeber*in ein*e Bewerber*in ist oder umgekehrt; ebenso bei parallelen Veröffentlichungen in einem solchem Werk), eine gemeinsame Tätigkeit in Herausgabegremien von Zeitschriften, Buchreihen und Online-Publikationen

² „gelegentliches berufliches Zusammenwirken“ oder „gelegentliche private Kontakte“ reichen nicht aus; auch Zugehörigkeit zur selben Hochschule (selbst Dekan*in) ist unkritisch, solange keine besondere kollegiale Nähe, Abneigung oder gar Feindschaft besteht

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Sichtung aller Bewerbungen oder im weiteren Verfahrensverlauf feststellen, dass aufgrund der unter II. genannten Kriterien die Besorgnis der Befangenheit gegenüber sich selbst, gegenüber einem Mitglied der Berufungskommission oder gegenüber einem Gutachter besteht, müssen dies der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich, wahrheitsgemäß und umfassend mitteilen.

Falls der Vorsitz und das betroffene Mitglied nach Rücksprache mit der Senatsberichterstattung eindeutig von einer Befangenheit ausgehen und die bzw. der Kandidat*in voraussichtlich im weiteren Verfahren berücksichtigt werden wird, sollte das Mitglied noch vor der Sitzung seinen*ihren Austritt gegenüber dem Dekanat erklären, sodass eine umgehende Nachbesetzung erfolgen kann.

In Fällen bei denen diese beiden Voraussetzungen nicht vorliegen oder das Mitglied einen Rücktritt ablehnt, folgt die formale Befangenheitsprüfung (weiter mit 2.).

2. Feststellung der Befangenheit und die Folgen

a) Eine mögliche relative Befangenheit stellt die Berufungskommission nach Anhörung fest. Die Abstimmung findet in Abwesenheit des möglicherweise befangenen Mitgliedes statt. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen und ist zu protokollieren.

b) Liegt Befangenheit vor, darf das betreffende Kommissionsmitglied während der Vorauswahl wie folgt mitwirken: Es darf sich zur oder zum Bewerber*in, die*der Anlass zur Befangenheit gibt nicht äußern; auch nicht im Vergleich zu anderen Bewerber*innen. Ferner hat das Mitglied während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber*in den Sitzungsraum zu verlassen und darf erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

c) Verbleibt die*der Bewerber*in im engeren Auswahlverfahren, ist das befangene Mitglied aus dem weiteren Verfahren auszuschließen. Andernfalls besteht die Mitgliedschaft in der Berufungskommission fort.

d) Ist das Mitglied auszutauschen, rücken zunächst vorhandene Stellvertreter*innen nach. Falls keine Stellvertretung vorgesehen wurde, benennt der Fachbereichsrat schnellstmöglich eine Person, die als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt. Erst nach erfolgter Nachbesetzung darf die Kommission ihre Arbeit wieder aufnehmen. Der Vorsitz informiert in jedem Fall umgehend das Dekanat.

e) Wird die Befangenheit eines Mitgliedes festgestellt, nachdem dieses bereits an Verfahrensentscheidungen teilgenommen hat, so prüft die Berufungskommission, ob die festgestellte Befangenheit die Entscheidung der Berufungskommission in der Sache beeinflusst hat. Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, wird das Verfahren nach Ausschluss des befangenen Kommissionsmitgliedes fortgesetzt. Andernfalls müssen die durch das befangene Kommissionsmitglied beeinflussten Verfahrensentscheidungen nach erfolgtem Ausschluss des Kommissionsmitgliedes und erfolgter Nachbesetzung der Berufungskommission wiederholt werden.

**1. Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang
„Medieninformatik (B.Sc.)“
des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz
vom 06.05.2026**

Auf der Grundlage der §§ 54 Absatz 1 Satz 2, 77 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. 2021, 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 92) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik (B.Sc.) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 wird ersetzt durch den in dieser Satzungsänderung ersichtlichen Anhang.

§ 2

Die Satzungsänderung findet Anwendung ab dem Wintersemester 2026/2027.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 23.09.2026 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 07.10.2026.

Wernigerode, 12.10.2026

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anhang zu § 1 dieser Satzungsänderung:

Anlage 1: Studienplan Medieninformatik (B.Sc.), 879_879

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60 / RF / HA / PA / EA / MP	100%	5	1%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	1	1		2	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2	T	0%		
Medieninformatik 1		1	2	1	1	4	HA / PA / EA		5	1%
Mediengestaltung 1	Grundlagen der Gestaltung	1			2	2	HA / RF / PA / MP / EA	50%	5	1%
	Designgeschichte	1	2			2	K60 / HA / MP	50%		
Audiovisuelle Gestaltung 1	Fototechnik	1	1		1	2	HA / PA / EA	50%	5	1%
	Audiotechnik	1	1		1	2	HA / PA / EA	50%		
Diskrete Mathematik		1	2	2		4	K120		5	1%
Medienenglisch (B2)	Englisch (Auffrischkurs)	1		2		2	T*	0%	5	1%
	Medienenglisch	2		4		4	K120 / HA / PA	100%		

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120 / HA / EA / RF	100%	5	1%
	Programmierung 2 (Labor)	2		1	1	2	T	0%		
Medieninformatik 2	Design interaktiver Oberflächen	2	1	1		2	HA / PA / MP / EA	50%	5	1%
	Webprogrammierung	2	1	1		2	HA / PA / MP / EA	50%		
Mediengestaltung 2		2	1		3	4	HA / PA / EA / RF		5	1%
Audiovisuelle Gestaltung 2	Filmtechnik	2			2	2	HA / RF / PA / EA	50%	5	1%
	Filmschnitt	2			2	2	HA / RF / PA / EA	50%		
	Projektwoche	2/4/6				1	T	0%		
Grundlagen Computergrafik und Spiele		2	2	2		4	K120 / HA / PA / MP / EA		5	1%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	3	2			2	K90 / HA / EA / MP	100%	5	2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Full-Stack-Webprogrammierung	Full-Stack-Webprogrammierung	3	2			2	EA / HA / MP	100%	5	2%
	Full-Stack-Webprogrammierung (Labor)	3		1	1	2	T	0%		
Mediengestaltung 3		3	1		3	4	HA / PA / MP / RF		5	2%
Mensch-Computer-Interaktion		3	2		2	4	HA / PA		5	2%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte	Anteil an Gesamtnote
			SV	Ü	P	Summe				
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90 / EA / PA / MP / HA / RF	100%	5	2%
	Softwaretechnik (Labor)	3		1,5	0,5	2	T	0%		
Composition and Motion		3			4	4	HA / PA		5	2%
Mobile Systeme		4	2	1	1	4	HA / PA / MP / EA		5	2%
Softwaresysteme	Softwarewerkzeuge	4	1		1	2	T	0%	5	2%
	Einführung in Game Engines	4	1		1	2	HA / PA / MP / RF / EA	100%		
Kreativer Prozess	Projektmanagement	4	2		2	4	HA / PA / RF / BE	50%	10	4%
	User Experience Design	4	2		2	4	HA / PA / RF / BE	50%		
3D-Modellierung und Animation		4			4	4	HA / PA		5	2%
Theoretische Informatik		4	2	1	1	4	K120 / MP		5	2%
Seminar: Aktuelle Themen der Medieninformatik		5			4	4	RF / HA / PA / EA		5	3%
Selbstmarketing	Portfolio / Soziale Medien	5			2	2	HA / MP / RF	50%	5	3%
	Pitching / Präsentation	5			2	2	HA / MP / RF	50%		
Mediatektur: Informatik und Gestaltung 1		5			4	4	HA / PA / EA		5	3%

Modul	Unit	FS	SWS				Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modul-note	ECTS-Leis-tungs-punkte	Anteil an Ge-samt-note
			SV	Ü	P	Sum-me				
Berufsfeldorientierung Informatik 1**		5				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung Gestaltung der Medien 1**		5				4	lt. Angebot		5	3%
Mediatektur: Informatik und Gestaltung 2		6			4	4	HA / PA / EA		5	3%
Projekt	Projekt 1	5			2	2	T	0%	5	12%
	Projekt 2	6			2	2	BE / PA / HA	100%	10	
Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliche Methodik	6		2		2	HA / PA / RF	50%	5	3%
	Wissenschaftliches Schreiben	6		2		2	HA / PA / RF	50%		
Berufsfeldorientierung Informatik 2**		6				4	lt. Angebot		5	3%
Berufsfeldorientierung Gestaltung der Medien 2**		6				4	lt. Angebot		5	3%
Bachelorabschlussprüfung	Bachelorpraktikum	7					T		15	0%
	Bachelorarbeit	7					BA		12	12,5%
	Kolloquium	7					KO		3	12,5%
						139			210	100%

- * Das Testat kann durch einen bestandenem Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.
- ** Es sind insgesamt 4 Module der Berufsfeldorientierung à 5 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren, davon zwei Module aus dem Bereich Informatik und zwei Module aus dem Bereich Gestaltung der Medien. Das Angebot wird jeweils im vorangehenden Semester bekannt gemacht. Dabei kann der Fachbereich Unter- und Obergrenzen an zulässigen Teilnehmendenzahlen festlegen.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die primär eingesetzte Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch genannt. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

Bei Prüfungs-/Studienleistungen, die mit 0% in die Modul- bzw. Gesamtnote eingehen, handelt es sich um unbenotete Studienleistungen, für die lediglich eine Bewertung „Bestanden“ / „Nicht bestanden“ vergeben wird.

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K60 / 90 / 120	Klausurarbeit 60 / 90 / 120 Minuten
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SV	Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)

Auf der Grundlage des § 67a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 6 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S.92) und § 4 Abs. 7 Grundordnung der Hochschule Harz vom 16.09.2026 in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Harz in seiner Sitzung am 07.10.2026 die folgende Ordnung der Promovierendenvertretung beschlossen:

Ordnung der Promovierendenvertretung

Präambel

Die Promovierenden der Hochschule Harz leisten einen wesentlichen Beitrag zur Forschung an der Hochschule Harz sowie in Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Hochschulen. Die Promovierendenvertretung bündelt die Interessen der Promovierenden aller Fachbereiche und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Belange in promotionsbezogenen Angelegenheiten gegenüber den Organen und Bereichen der Hochschule einzubringen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben, die grundsätzliche Organisation und die Wahl der Promovierendenvertretung an der Hochschule Harz.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Promovierendenvertretung vertritt die Interessen der Promovierenden, fördert den fachbereichsübergreifenden Austausch und berät die Organe der Hochschule in promotionsbezogenen Angelegenheiten. Sie kann hierzu Empfehlungen abgeben.
- (2) Die Promovierendenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Das für Forschung zuständige Prorektorat unterstützt die Arbeit der Promovierendenvertretung.
- (4) Der Promovierendenvertretung ist Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen und Änderungen von Promotionsordnungen rechtzeitig vor deren Beschlussfassung Stellung zu nehmen. Die für die Vorbereitung und Einleitung der Beschlussfassung zuständige Stelle hat der Promovierendenvertretung die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.
- (5) Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des jeweiligen Fachbereichsrats beratend teil.

§ 3 Zusammensetzung, Organisation und Amtszeit

- (1) Der Promovierendenvertretung gehören je Fachbereich zwei Mitglieder an. Sind nicht für alle Sitze Mitglieder gewählt, bleibt die Promovierendenvertretung auch bei Unterbesetzung mit mindestens einem Mitglied handlungsfähig und kann ihre Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters. Mit Beendigung des Promotionsverfahrens endet die Amtszeit vorzeitig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Wahlleitung unverzüglich über den Abschluss oder Abbruch ihres Promotionsverfahrens schriftlich zu unterrichten. Mit dem Ausscheiden von Mitgliedern rücken die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl nach.

- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern kann ein Sprecherrat gebildet werden, der die Promovierendenvertretung nach außen vertritt und ihre laufenden Geschäfte koordiniert.

§ 4 Wahlberechtigung, Wahlbereich und Wählerverzeichnis

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Promovierenden, die auf Grundlage einer Promotionsordnung von einem Promotionszentrum des Landes Sachsen-Anhalt als Doktorand:in angenommen wurden und eine Verleihung des Doktorgrades an der Hochschule Harz anstreben. Maßgeblich für die Ausübung des Wahlrechts ist das Vorliegen eines Annahmebescheids zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (2) Der Wahlbereich von Promovierenden bestimmt sich nach der Fachbereichszuordnung der Person der Hochschule Harz, die zur fachlichen Erstbetreuung bestellt ist. Die wahlberechtigten Promovierenden eines Fachbereichs bilden jeweils einen Wahlbereich und wählen ihre Vertreter:innen.
- (3) Der für die Betreuung der Doktorand:innen zuständige Bereich stellt die Übergabe vollständiger Angaben zu den wahlberechtigten Doktorand:innen an das Wahlbüro zur Aufstellung des Wahlverzeichnisses sicher.

§ 5 Wahl

- (1) Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, wird die Wahl nach den Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der Hochschule Harz durchgeführt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich als Online-Wahl, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, die allen Wahlberechtigten den Zugang zum Online-Wahlsystem ermöglichen.
- (2) Kann eine Online-Wahl nicht durchgeführt werden, findet sie im Rahmen einer Vollversammlung statt. Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Wahlberechtigten wahl- und beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Vollversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen. Die Wahlhandlung im Rahmen der Vollversammlung wird von der Wahlleitung der Hochschule durchgeführt. Sie wird dabei von zwei Beisitzer:innen unterstützt. Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlhandlung fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift an und übermittelt diese dem Wahlausschuss.
- (3) Je Wahlbereich werden zwei Mitglieder sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge des Nachrückens im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestimmt sich nach der Zahl der auf die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entfallenden Stimmen.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Promovierendenvertretung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz vom 07.10.2026.

Wernigerode, 12.10.2026